

Volks- und Anzeigebblatt

Erscheint
Dienstag, Donnerstag u. Samstag.
Abonnementspreis:
vierteljährlich bei der Expedition
90 Pfg., durch die Post bezogen
1 Mt. 15 Pfg.

mit wöchentlichem Unterhaltungsblatt.

Eintretungsgebühr: die einpa-
lige Zeile oder deren Raum inner-
halb des Bezirks 6 S., außerhalb
des Bezirks 9 S. Anzeigen die Mon-
tag, Mittwoch u. Freitag bis Vorm.
10 Uhr eintreffen, finden Aufnahme.

Vierzigster Jahrgang.

Nro. 29.

Winnenden, Samstag den 10. März

1888.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Zusolge der Verfügung der K. Katasterkommission vom 16. Februar 1887 (Amtsbl. des K. Steuerfoll. S. 15) und vom 14. Januar 1879 (Amtsbl. des K. Steuerfoll. S. 5) werden diejenigen Grundeigentümer und Gesalbberechtigten, Gebäudebesitzer und Gewerbetreibenden, bei deren Grundstücken und Gefällen, Gebäuden oder Gewerben eine Veränderung stattgefunden hat, welche eine Aenderung des Steuerkatasters zur Folge hat, aufgefordert, hiervon spätestens bis zum 1. April d. J. bei der Ratschreiberei Anzeige zu machen.

Nach diesem Termin einkommende Anzeigen könnten erst bei der Katasterberichtigung im nächsten Jahre berücksichtigt werden.

Die anzuzeigenden Veränderungen sind insbesondere

I. Bei dem Grundeigentum und den Gefällen (Art. 69, 70, 71 und 72 des Steuergesetzes vom 28. April 1873, Reg. Bl. S. 127)

- wenn einem Grundstück ganz oder teilweise eine Bestimmung gegeben worden ist, für welche Befreiung von der Staatssteuer oder völlige oder bedingte Befreiung von der Amts- und Gemeindesteuer begründet ist — Art. 2 I. 1-4 und II. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873, Art. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1849, Art. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1858, und Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877, Reg. Bl. S. 198 —, oder wenn ein bisher ganz oder bedingt steuerfreies Grundstück beziehungsweise ein Teil eines solchen infolge der Verwendung zu einem anderen Zweck die völlige oder bedingte Steuerfreiheit verloren hat;
- wenn ein ertragsunfähiges Grundstück oder die bisherige Grundfläche oder Hofraithe eines Gebäudes der forst- oder landwirtschaftlichen Kultur gewidmet oder sonst grundsteuerpflichtig wird, oder wenn der umgekehrte Fall eintritt (vgl. unten Ziff. II. d. u. e);
- wenn durch Naturereignisse (Anschwemmungen, Abschwemmungen, Erdfälle, Versandungen u. s. w.) ein neues Grundstück (Insel) gebildet oder ein bereits vorhandenes Grundstück vergrößert oder verkleinert wird, ganz verloren geht oder auf die Dauer ganz oder teilweise ertragsunfähig wird;
- wenn die Ertragsfähigkeit einer Grundfläche durch die Entfernung nachteiliger oder die Entstehung günstiger Verhältnisse auf die Dauer so erhöht wird, daß sie fortan unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehört, oder wenn der umgekehrte Fall eintritt;
- wenn die Kultur eines Grundstücks auf die Dauer verändert wird durch Verwandlung von Aekern in Wiesen, Wald u. s. w. oder umgekehrt, Verwendung eines Grundstücks als Baumgut, Hopfengarten, Steinbruch u. s. w. oder durch das Aufhören einer solchen Verwendung;
- wenn ein Grundstück die Eigenschaft eines Gartens annimmt oder ein als Garten eingeschätztes Grundstück diese Eigenschaft verliert;
- wenn ein Grundstück geteilt wird;
- wenn eine Grundlast abgelöst wird oder eine im Gefällkataster laufende Nutzung aus einer anderen Ursache aufgehört oder sich verändert hat.

II. Bei den Gebäuden (Art. 81 und 82 des Steuergesetzes)

- wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil niedergefallen worden, ganz oder teilweise zu Grund gegangen, oder sonst zur Benutzung untauglich geworden ist;
- wenn ein Gebäude eine Wertverminderung oder eine Wertserhöhung dadurch erhalten hat, daß es zum Zweck einer anderen baulichen Verwendung baulich umgewandelt worden ist;
- wenn einem Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung gegeben worden ist, für welche Steuerfreiheit begründet ist, oder wenn bisher steuerfreie Gebäude oder Gebäudeteile infolge der Benutzung zu einem anderen Zwecke die Steuerfreiheit verloren haben;
- wenn eine mit einem Gebäude eingeschätzte Hofraithe verloren gegangen, verkleinert, auf die Dauer ganz oder teilweise unbenutzbar geworden, der land- oder forstwirtschaftlichen Kultur zugewendet oder nach Art. 2 des Steuergesetzes steuerfrei geworden ist;
- wenn eine solche Hofraithe durch Naturereignisse oder durch Zugabe von bisher steuerfreien oder zur Grundsteuer zugerechneten Flächen vergrößert worden ist;

- wenn ein Gebäude neu errichtet, oder wenn ein Gebäude durch Aufsetzen eines oder mehrerer Stockwerke, oder durch Ueberbauung einer weiteren Grundfläche vergrößert worden ist;
- wenn bisher ganz unbrauchbar gewesene Gebäude ganz oder teilweise nutzbar gemacht worden sind.

III. Bei den Gewerben (Art. 98 des Steuergesetzes)

- wenn ein Gewerbe neu begonnen, oder mit einem schon bestehenden ein weiteres verbunden worden ist;
- wenn ein Gewerbe oder eines von mehreren durch dieselbe Person betriebenen Gewerben aufgegeben worden ist;
- wenn das Betriebskapital oder die Zahl der Gehilfen und Arbeiter bei einem Gewerbe erheblich und nachhaltig vermehrt oder vermindert worden sind.

Den 5. März 1888.

Ratschreiberei: Nagel.

Waiblingen.

Bekanntmachung betreffend Zurückstellung von Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und des Landsturms in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse.

Das Reichsgesetz vom 11. Febr. 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht (Reichsgesetzesblatt Nr. 4) hat in den §§ 6, 16 und 29 die schon bisher gestattete Zurückstellung einzelner Mannschaften des beurlaubten Standes wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse unter gewissen Voraussetzungen für Fälle notwendiger Verstärkungen oder Mobilmachungen auch fernerhin zugelassen und auf die Mannschaften des Landsturms ausgedehnt. Demgemäß ergeht hiemit an diejenigen Angehörigen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und des Landsturms, welche glauben, auf eine solche Zurückstellung Anspruch machen zu können, die Aufforderung, ihre diesbezüglichen Gesuche unverweilt und spätestens bis zum Musterungstermin anzubringen. Sie hätten in diesem Fall von den obgenannten Gesetzesstellen Kenntnis zu nehmen, was bei den Gemeindebehörden geschehen müßte, und ihre Gesuche ebendasselbst anzubringen.

Ueber diese würde sodann die verstärkte Ersatzkommission im Musterungstermin entscheiden. Etwa einkommende Gesuche sind von den Ortsvorstehern zu prüfen und mit einer Nachweisung hierher einzusenden, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Am 2. März 1888.

K. Oberamt Thy m.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Febr. 1888 betr. Aenderungen der Wehrpflicht. (Als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 21. Febr.) Allen im Jahre 1850 und später geborenen, in Deutschland sich aufhaltenden Personen, welche nach abgeleiteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr (Flotte und Seewehr) bezw. als geübte Ersatzreservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bereits zum Landsturm entlassen worden sind und welche bis jetzt der Aufforderung zur Meldung bei den zuständigen Militärbehörden (Bezirkskommandos bezw. Bezirksfeldwebel) noch nicht nachgekommen sind, wird nochmals zur Kenntnis gebracht, daß der 13. März d. J. der letzte zulässige Zeitpunkt für Anbringung dieser Meldung ist.

Ludwigsburg, den 3. März 1888.

Königl. Bezirks-Kommando.

Winnenden.

Eigenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse der
Johann Heinrich Mayer, Gemeinderats Witwe von hier
kommt am

Samstag den 10. d. Mts.,
nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:
2 a 61 qm Gemüsegarten in der Wette,
Anschlag 200 Mk.

wozu Liebhaber eingeladen werden.

K. Amts-Notariat
Dintelacker.



Winnenden.
 Im Wege der Zwangsversteigerung durch den Gerichtsvollzieher werden heute **Samstag den 10. März**, vormittags 10 Uhr im Hause des Schuhmachers **Friedrich Roth** dahier nachstehende Gegenstände an den Meistbietenden verkauft: 2 Nähmaschinen, 1 Gastbett, 1 Sopha, 1 Pfeiler-Kommod, 1 Kasten, 4 Fässer, 2 Sessel, 1 Stubenuhr, circa 150 Paar Schuhe und Stiefel nebst 40 Paar Kinderschuhe und Stiefel, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
 Gerichtsvollzieher **Maß**.

Winnenden.
Gebrannte Kaffee, hochfeine Qualität, in 1- und 1/2-Pfund-Büchsen empfiehlt **R. Hahn**.

Winnenden.
 Heute **Samstag** abend 8 Uhr **Rekruten-Versammlung** bei **Wilhelm Bindel**.

Winnenden.
 Zeige allen meinen Freunden und Bekannten hiemit an, daß ich meinen **guten Reis**, den ich bis jetzt auswärtig verwogen habe, auch im Hause abgebe. Achtungsvoll **S. Feess**, wohnhaft im Hause des Herrn Bihlmaier beim Krankenhaus.



Mit den neuen Schnelldampfern des **Norddeutschen Lloyd** kann man die Reise von **Bremen nach Amerika**

in 9 Tagen machen. Ferner fahren Dampfer des **Norddeutschen Lloyd** von **Bremen** nach **Ostasien**, **Australien**, **Südamerika**.

Näheres bei dem Hauptagenten **Johs. Rominger, Stuttgart**, oder dessen Agenten: **Julius Fink, Winnenden**, **Jm. Scheffel, Waiblingen**, **L. Höchel, Backnang**.

Beste und billigste Bezugsquelle für garantiert neue, doppelt gereinigte, echt nordische **Bettfedern**. Wir versenden kostenfrei, geg. Nachn. (nicht unt. 10 Pf.) gute neue Bettfedern per Pfund für 60 Pf., 80 Pf., 1 M. u. 1 M. 25 Pf.; feine prima Halbdaunen 1 M. 60 Pf.; Prima Polarfedern 2 M. 50 Pf.; Silberweiße Bettfedern 3 M. — Verpackung zum Kostenpreise. — Bei Beträgen von mindestens 75 M. portofreie Lieferung u. 5% Rabatt. **Pecher & Co. in Herford i. Westfl.**

Winnenden.
Fahrnis-Versteigerung.

Aus der Verlassenschaftsmasse der **Heinrich Mayer, Kaufmanns Witwe** hier wird die vorhandene Fahrnis, nämlich: **Gold und Silber, Frauenkleider nebst Leibweitzzeug, Bett und Leinwand, Küchengeräth, Schreinwerk und allerlei Hausrat**

am **Donnerstag den 15. ds. Mts.** von morgens 8 Uhr an in der Wohnung der Verstorbenen im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.

K. Amtsnotariat Dinkelader.

Nettersburg.
Jagd-Verpachtung.

Dieselbe wird auf hiesiger und den 3 Hof-Markungen **Dienstag den 13. d. Mts.**, nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus im Aufstreich verpachtet. Den 9. März 1888. **Gemeinderat. Vorstand Hahn.**

Nettersburg.

Holz-Verkauf.

Am **Dienstag den 13. ds. Mts.**, von vormittags 9 Uhr an werden aus hiesigem Gemeindewald Hindbau beim Kieselhof verkauft: 1 buchener Block 3 m lang, 72 cm Durchmesser, 2 Rm. eigene Nutholz-Scheiter, 4 Rm. dto. Reisanbruch, 48 Rm. buchene Scheiter und Prügel, 4 Rm. aspene Scheiter, 700 Stk. buchene Wellen, 18 Rm. forchene Prügel. Den 8. März 1888. **Gemeinderat. Vorstand Hahn.**

Nettersburg.

Bittenfeld.
Brennholz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft am **Montag den 12. März 1888**, von vormittags 9 Uhr an 56 Raummeter eichene Scheiter und Prügel, 19 " birchene " " " " 24 " aspene " " " " 75 Stöcke, 3618 eichene, birchene und aspene Wellen. Zusammenkunft im Schlag 9 untern Zudmantel. **Schultheißenamt Lapple.** Den 5. März 1888.

Revier Geradstetten.

Holz-Verkauf.

Am **Mittwoch den 14. März**, nachmittags 2 Uhr wird aus dem Staatswald Rogberg Abtheilung Saufang eine größere Anzahl Loose Schneedruckholz verkauft. Zusammenkunft zum Vorzeigen im Saufang auf dem Reichenbacherweg.

Winnenden.

Neue türk. Zwetschgen

in vorzüglicher Qualität empfiehlt billigt **Robert Hahn.**

Winnenden.
Ein Wagen prima Ia. gemahlener Coaks angekommen und zu haben bei **G. Eppinger.**

Die Brauer-Akademie zu Worms,

verbunden mit Hefenkultur-Anstalt, stets zahlreich besucht von Bierbauern aus allen Ländern, beginnt den Sommer-Cursus am 1. Mai. — Programme sendet auf Wunsch die Direction: **Dr. Schneider.**

Winnenden.
Hochzeits-Einladung.

Alle unsere Freunde und Bekannte, bei welchen wir nicht persönlich erscheinen konnten, laden wir hiemit zu unserer am **Samstag den 10. März** bei **Meyer Schlehner** dahier stattfindenden Hochzeits-Feier freundlichst ein.

Der Bräutigam: **Friedrich Sprecher, Schneider.**
 Die Braut: **Marie Reich.**

Obigem anschließend, ladet ebenfalls zu zahlreichem Besuch freundlichst ein **A. Schlehner, Meyerger.**

Winnenden.
Eine 3jährige Kuh,

schöne Figur, (Selbbleß), schweren Schlags, sehr gut im Zug, sowie eine geringere, beide trüchtig und noch Milch gebend, sind zu verkaufen. Nähere Auskunft erteilt **L. Baumann, Bäcker.**

Kranken,

welche an Magen- und Darmleiden, Bandwurm, Lungen-, Kehlkopf- und Herzkrankheiten, Schwindsucht, Unterleibskrankheiten, Blasenleiden, Hautkrankheiten, Drüsenleiden, Kröpf, Augen-, Ohren- u. Nasenleiden, Gicht, Rheumatismus, Rückenmarks- und Nervenleiden, Frauenkrankheiten, Bleichsucht leiden, ist das

Schrittchen:
Behandlung u. Heilung von Krankheiten ein Rathgeber für alle Leidende

zu empfehlen. Kostenlos und franco zu beziehen durch die Verlags-Handlung von **A. Pfautsch u. Cie. in Stuttgart.**

Unter Rat in Goldes wert!

Die Wahrheit dieser Worte lernt man besonders in Krankheitsfällen kennen und darum erhielt Richters Verlags-Anstalt die herzlichsten Dankschreiben für Zusendung des kleinen illustrierten Buches „Der Krankenfreund“. In demselben wird eine Anzahl der besten und bewährtesten Hausmittel ausführlich beschrieben und gleichzeitig durch beigedruckte Berichte glücklich Geheilte bewiesen, daß sehr oft einfache Hausmittel genügen, um selbst in kurzer Zeit heilbare Krankheit in dem Kranken nur das richtige Mittel zu Gebote steht, dann ist sogar bei schwerem Leiden noch Heilung zu erwarten, weshalb kein Kranker verkümmern sollte, mit Postkarte von Richters Verlags-Anstalt in Leipzig einen „Krankenfreund“ zu verlangen. An Hand dieses lesenswerten Buches wird er viel leichter eine richtige Wahl treffen können. Durch die Zusendung erwachsen dem Bekeller keinerlei Kosten.

Einen ordentlichen Schreinerlehrling

sucht unter günstigen Bedingungen. Wer? sagt die Redaktion. Gegen genügende Gütersicherheit werden **300 Mk. anzunehmen gesucht.** Von wem? sagt die Redaktion.

